

Informationen an die Antragsteller für das Programm „Kommunale Koordinierung“

2.1 Kommunale Koordinierung

2.1.1 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Ausgaben zur Organisation von regionalen Übergangssystemen von der Schule in den Beruf.

2.1.2 Zuwendungsempfangende
Kreise und kreisfreie Städte

2.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.1.3.1 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung

2.1.3.2 Bemessungsgrundlage
Personal- und Sachausgaben

2.1.3.3 Förderhöhe
Maßgebend für die Förderhöhe ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl auf Basis des Zensus vom 9.5.2011 zum Stichtag 31.12.2013 (Quelle: IT.NRW).

Danach werden pauschal 50 % für Kreise und kreisfreie Städte

2.1.3.3.1 mit bis zu 400.000 Einwohnern

- von Nr. 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und
- von Nr. 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 3 weitere Stellen gewährt.

2.1.3.3.2 mit mehr als 400.000 und mit bis zu 500.000 Einwohnern

- von Nr. 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und
- von Nr. 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 4 weitere Stellen gewährt.

2.1.3.3.3 mit mehr als 500.000 Einwohnern

- von Nr. 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und
- von Nr. 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 5 weitere Stellen gewährt.

2.1.4 Verfahren
Aufgrund der unter Nr. 2.1.3.3 genannten Basis für die Staffelung der Förderhöhe ergeben sich für folgende Kreise und kreisfreie Städte Abweichungen von der Nr. 2.1.3.3.1:

Fördermöglichkeit gem. Nr. 2.1.3.3.2:
Kreis Mettmann, Kreis Steinfurt, Kreis Wesel, Märkischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Duisburg

Fördermöglichkeit gem. Nr. 2.1.3.3.3:
Kreis Recklinghausen, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Düsseldorf, Stadt Dortmund, Stadt Essen, Stadt Köln, Städteregion Aachen